Gesetzliche Schülerunfallversicherung am Beispiel der Kooperationsvereinbarung mit dem Landesverband der Musikschulen Baden-Württembergs e.V. über die Bildungsarbeit der öffentlichen Musikschulen an Ganztagschulen (gem. § 4a SchG) vom 23.02.2015

Baden-Württemberg
Ministerium für Kultus,
Jugend und Sport

Versichert gem. § 2 Abs. 1 Nr. 8b SGB VII :
Veranstaltungen / Angebote, die im Rahmen einer Kooperation stattfinden, wenn diese im Rahmen des regulären Schulbesuchs (Unterrichts), als sog. außerunterrichtliche Veranstaltung / Unterricht in Ganztagesschulen oder schulisch organisierte Betreuungsmaßnahmen erfolgen, d. h.:

- Offiziell genehmigte Schulveranstaltung; die Schule organisiert mit und ist für den Inhalt und die Durchführung zumindest mitverantwortlich.
- Die Veranstaltung trägt zur Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule bei und die schulischen Aufsichtsmaßnahmen werden durch Lehrkräfte oder entsprechend qualifiziertes Personal der Musikschule wahrgenommen.

Nicht von der gesetzlichen Schülerunfallversicherung umfasst:

- Der musikalische Individualunterricht an der Musikschule, bei dem die Schule lediglich organisatorische Hilfe (z. B. in Form von zeitlicher Freistellung, vgl. § 3 SchulbesuchsVO) leistet.
- Der private Musikschulunterricht der zwar in den Räumlichkeiten der Schule stattfindet, aber die Schule weder den Unterricht organisiert, noch die Aufsicht übernimmt.

Anm.: Unmittelbare Wege zum Verlassen des Schulgebäudes bzw. zum Wechsel in den betreffenden Raum in der Schule sind von der Schülerunfall-versicherung umfasst.

Nicht von der gesetzlichen Schülerunfallversicherung umfasst:

Ziffer III. 1: Fortführung des instrumentalen / vokalen Gruppenunterrichts (Instrumentalklassen) ab Klasse 3 außerhalb des Ganztagsbetriebs (entgeltpflichtig), es sei denn Spalte 4.

Ziffer III. 2: Bildungskooperationen in Form des instrumentalen / vokalen Gruppenunterrichts (Instrumentalklassen) ab Klasse 1, außerhalb des Ganztagsbetriebs (entgeltpflichtig), es sei denn wenn von der Schulleitung als außerschulische schulische Veranstaltung anerkannt.

Ziffer IV. 1: Angebote der Musikschulen zur musikalischen Individualförderung, die zeitlich parallel zum Ganztagsbetrieb durchgeführt werden (musikalischer Einzelunterricht an Musikschule oder in Räumlichkeiten der Schule). Entgeltpflichtig.

Ziffer IV.3.: Unterricht und Übungszeiten der Musikschulen für Kinder mit besonderen musikalischen Begabungen. Entgeltpflichtig.